

# Änderungsbeschluss

## 17. Beschluss

### zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004

Aufgrund von § 36 Abs.2 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Senat am 21.12.2016 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

#### Art. 1 Änderungen

Die Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge vom 21.07.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.06.2015, werden wie folgt geändert:

##### 1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 3 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch den Prüfungsausschuss befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- studienbedingte Auslandsaufenthalte,
- genehmigte Urlaubssemester,
- ~~Mitarbeit in den Gremien der Universität und der Verfassten Studierendenschaft~~
- Gründe gemäß § 27 Abs.1 oder sonstige persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen.

Die Gründe für eine beantragte Befreiung sind glaubhaft zu machen, geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Die bzw. der Studierende hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Befreiung das Modul fortzusetzen. Bei der erforderlichen erneuten Anmeldung wird er bzw. sie als Erstwiederholer/in gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 Ziffer 3 dieser Ordnung behandelt. Vor der Befreiung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.“

##### 2. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (insbesondere aufgrund von Belastungen im Sinne von § 27 Abs.1), soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, die versäumten Veranstaltungsteile in demselben Semester nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die/der Modulverantwortliche, ob und in welcher Art und Weise die Fehlzeiten durch eine Äquivalenzleistung ausgeglichen werden können. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.“

##### 3. § 19 erhält folgende Fassung:

###### „§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang voraus. Während des erstmaligen Versuchs einer Prüfung muss der Prüfling in dem betreffenden Studiengang der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sein.“

##### 4. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter 14 Jahren gleich, für das er Sorgeberechtigt ist. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.“

**Gelöscht:** <#>Zeiten der Schwangerschaft, ¶  
<#>Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen, ¶  
<#>Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes, ¶  
<#>Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder Ehepartners, ¶  
Zeiten eines

**Gelöscht:** n

**Gelöscht:** s

**Gelöscht:** <#>persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen, ¶  
Zeiten von

**Gelöscht:** n

**Gelöscht:** n

**Gelöscht:** <#>nachgewiesene Behinderung, ¶

**Gelöscht:** t

**Gelöscht:** ,

**Gelöscht:** erforderlich und angemessen ist

**Gelöscht:** Nach Möglichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen.

**Gelöscht:** Der Prüfling muss während der

**Gelöscht:** Modulp

**Gelöscht:** und darf nicht beurlaubt

**Gelöscht:** von ihm überwiegend allein zu versorgenden

**Gelöscht:** , das bis zum Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

**5. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Spezielle Ordnung regelt, wann und zu welchem Zeitpunkt die Abschlussarbeit (Thesis) vom Prüfungsausschuss ausgegeben werden kann und die Frist, innerhalb derer sie anzufertigen und der Prüfungskommission vorzulegen ist. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bis zur Hälfte, höchstens aber um drei Monate, verlängern.“

**Gelöscht:** Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss i

**Gelöscht:** bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate

**Gelöscht:** t werde

**6. § 27 erhält folgende Fassung:**

**„§ 27 Nachteilsausgleich“**

(1) Im gesamten Studium ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung oder Schwangerschaft oder aufgrund der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch ihre Sorgeberechtigten oder der Pflege Angehöriger im Sinne von § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet sind.

(2) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer solchen Belastung eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Weise erbringen zu können, so gleicht das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen aus (z. B. Schreibzeitverlängerung, Bearbeitungspausen, technische Hilfsmittel, Gestattung einer Assistenz). Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gemindert werden.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z. B. eines amtsärztlichen Attests). Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.“

**Gelöscht:** Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

**7. § 40 erhält folgende Fassung:**

**„§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“**

Diese Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung des 17. Änderungsbeschlusses gelten ab dem 1. Februar 2017; bis dahin gelten die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen fort. Entgegenstehende Vorschriften in Speziellen Ordnungen bleiben bis zur nächsten Akkreditierung des Studiengangs in Kraft.“

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Allgemeinen Bestimmungen wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.